

# **Satzung des Segel-Club-Crefeld e.V.**

Stand 15.09.2021

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Segel Club Crefeld e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die sportliche Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Förderung des wettkampfmäßigen und freizeitgestaltenden Segelsports.
  - b. sach- und fachgerechte Segel- und Motorbootausbildung
  - c. die Durchführung von Regatten und Wettbewerben
  - d. die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebs
  - e. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
  - f. die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
  - g. die Beteiligung an Kooperationen.
  - h. die Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
- (2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Vereinsmittel**

- (1) Die Arbeit der Vereins- und Organämter ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen, wie Sitzungsgelder etc., werden nicht gezahlt. Es werden nur die verauslagten Kosten erstattet.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

- (4) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Für den Verein tätige Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 5 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer<sup>1</sup>. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Eine einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist zulässig.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Kasse des Vereins, erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a. Aktiven Mitgliedern
  - b. Passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
  - d. Außerordentliche Mitglieder
- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nur eingeschränkt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (5) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- (6) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben; ein Aufnahmeantrag muss in Textform beim Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
- (8) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

---

<sup>1</sup> Für die bessere Lesbarkeit werden Bezeichnungen hier nur in der männlichen Form genannt. Selbstverständlich gelten diese Begriffe auch für andere Geschlechter (weiblich, divers).

## **§ 7 Beitrag, Aufnahmegebühr, Umlage**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten jährlich bis zu maximal 10 Arbeitsstunden ersatzweise Geldzahlungen zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig; die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der Verein ist berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (6) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- (8) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (9) Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes und der ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss,
  - d. bei juristischen Personen zusätzlich bei Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres in Textform mitzuteilen. Für die Fristwahrung entscheidet der Eingang beim Vorstand.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben
  - a. wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
  - d. wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet oder zu schaden versucht.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (8) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Zahlungen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der geschäftsführende Vorstand,
  - c. der erweiterte Vorstand,
  - d. die Jugendversammlung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll, wenn möglich, als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Ist dies ausnahmsweise aufgrund behördlicher Vorgaben oder anderer wichtiger

- Gründe nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung als rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand stellt in diesem Fall sicher, dass
- a. durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Mitglieder und eingeladene Personen teilnehmen können
  - b. die Stimmrechte überprüft und eingehalten werden
  - c. ein sicheres Verfahren zur Durchführung von Abstimmungen und Wahlen (Online-Formulare, E-Mail-Abstimmung oder vergleichbar) eingesetzt wird.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
  - (5) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 31.01. des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
  - (6) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
  - (7) Beschlüsse dürfen nur über Sachverhalte gefasst werden, die als Punkte in der Tagesordnung aufgeführt sind.
  - (8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
  - (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
    - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
    - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
    - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
    - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
    - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
    - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
    - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - (11) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts dieser Kinder ausgeschlossen. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig (§38 BGB).
  - (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  - (13) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
  - (14) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

- (15) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
  - a. Dem Sportreferent
  - b. Dem Jugendreferenten
  - c. Dem Leiter der Segelschule
  - d. Den Referenten der vom Vorstand gebildeten Arbeitsgruppen.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendreferent wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt. Die anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand benannt.
- (4) In den geschäftsführenden Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Bei der Wahl Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (6) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
- (7) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren.
- (8) Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands erstreckt sich bis zur Neuwahl.
- (9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (10) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
- (12) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 13 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
  - a. die Jugendversammlung
  - b. der Jugendvorstand

- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

#### **§ 14 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die in den Artikeln 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der DS-GVO beschriebenen Rechte.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Fall erforderlich bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

#### **§ 16 Prävention gegen Gewalt**

- (1) Der Vorstand erstellt ein Konzept zu Prävention vor sexualisierter Gewalt und setzt dieses um.